

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 7. April 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-22)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

Das Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft in der Ausprägung von 60 ECTS-Punkten wird als ein Grundlagenorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

Ziel des Studienfachs ist die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen der wichtigsten Teilgebiete sowie der Methoden der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft, also des fachspezifischen Denkens und Arbeitens. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich später in der Berufspraxis zügig in die jeweils an sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten. Ferner soll das für den Master-Studiengang erforderliche Grundwissen erarbeitet werden. Das Studium besteht aus dem Pflichtbereich (50 ECTS-Punkte) und einem Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte).

Zu § 3 ASPO: Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 und 11:

Zusätzlich zu den in der ASPO genannten Zulassungsvoraussetzungen ist das Latein erforderlich. Sofern das Graecum zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums nicht nachgewiesen ist, muss es im Verlaufe der ersten drei Semester erworben werden. Auf Antrag kann die Frist um zwei Semester verlängert werden.

Da die wissenschaftliche Literatur des Studienfaches auch in englischer, französischer, spanischer, italienischer und russischer Sprache abgefasst ist, sind gute Kenntnisse der entsprechenden Sprachen von großem Nutzen.

**Zu § 5 ASPO:
Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 und 3:

Das Bachelor-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft kann als Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten absolviert werden. Das Hauptfach in der Ausprägung von 120 ECTS-Punkten kann völlig frei gewählt werden. Ausgenommen hiervon ist das Bachelor-Hauptfach Alte Welt.

Satz 5:

Das Bachelor-Studium der Indogermanischen Sprachwissenschaft als Nebenfach besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 50 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Die Zuordnung der einzelnen Module zum Pflichtbereich ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Modulteile in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 2:

Die Modulverantwortlichen können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfungen statt, können aber auch in besonderen Fällen als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen pro Gruppe abgehalten werden.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Die Prüfungszeiträume werden von der Dozentin/ dem Dozenten am Anfang der jeweiligen Veranstaltung eines Semesters bekannt gegeben.

Abs. 2: Anmeldezeiträume, Anmeldepflicht

Die Anmeldung hat spätestens in der zweiten Vorlesungswoche zu erfolgen.

Abs. 3: Rücktrittsfrist

Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücktreten.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen im Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft als Nebenfach alle im Pflicht- und Wahlpflichtbereich

aufgeführten Module im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

§ 2 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. Februar 2009.

Würzburg, den 7. April 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) wurden am 7. April 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. April 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. April 2009.

Würzburg, den 8. April 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase